



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

Förderverein Klimaschutz und Wald e.V.

Mainzer Str. 13

64572 Büttelborn

Fassung zur ersten Änderung vom 22.07.2022

## **Vereinsatzung des Fördervereins Klimaschutz und Wald Rhein-Main e.V.**

### **Präambel**

Im Dezember 2020 haben sich die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main und Bürger der Region zur Aufgabe gemacht, den Umweltschutz, insbesondere den Klimaschutz in der hiesigen Region und die Erhaltung des Waldes durch die Gründung eines Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Die Gründungsmitglieder kommen aus der Mitte der Gesellschaft und wollen dem drohenden Klimawandel bürgerschaftliches Engagement entgegensetzen mit dem Ziel, hierdurch auch zu einem Umdenken in der Region bei den Bürgern und Politik beizutragen, konsequent mit konkreten Maßnahmen den CO<sub>2</sub>-Verbrauch zu senken.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Klimaschutz und Wald Rhein-Main e.V." Er wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen. Sitz des Vereines ist Büttelborn.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Förderverein verfolgt den Zweck des Klimaschutzes und der Walderhaltung in den Wäldern der Rhein-Main Region unter den aktuell schwierigen klimatischen Bedingungen, sowie des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltbildung und der Förderung der Biodiversität (gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung), sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

## 2. Der Satzungszweck beinhaltet insbesondere die Unterstützung:

- von Maßnahmen des Klimaschutzes und Umsetzung von Klimaanpassungsstrategien zum Erhalt der örtlichen Wälder und der Waldneuanlage, insbesondere durch die Anpflanzung von Bäumen und das Aufforsten von Wäldern, z.B. mit klimaangepassten Baumarten, die über die Grundpflichten nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juni 2013 - Hessisches Waldgesetz (HWaldG) hinausgehen, insbesondere dann, wenn sich die Standorte im Rahmen des Klimawandels so verschlechtern haben, dass die heimische Baumartenpalette nicht mehr ausreicht,
- der Umweltbildung und Umwelterziehung in Verbindung mit Kindergärten und Schulen,
- Verbesserung der Biodiversität,
- Maßnahmen des Naturschutzes innerhalb von Waldflächen,
- regionales Vernetzen der Bürger, der Unternehmen, der Verwaltung und den politischen Mandatsträger zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Förderung klimafreundlicher Maßnahmen,
- Initiieren, Koordinieren und Durchführen gemeinschaftlicher Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen für Kommunen, Verbraucher, Experten, Bildungseinrichtungen, Schulen und sonstigen Veranstaltungen,
- Aufarbeitung und Verfügbarmachung von Informationen,
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Tagungen und Symposien,
- Konkrete Vermittlung zwischen Hochschulen, Instituten, Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich von Klimaschutz,
- Zusammenarbeit mit den Behörden und Verwaltungen der Region Rhein-Main, den Ministerien des Landes Hessen und des Bundes sowie den Institutionen der Europäischen Union,
- Teilnahme an nationalen und europäischen Netzwerken, Vereinen, Organisationen mit gleichen Zielrichtungen,
- Fördermittelfluss in die Region fördern durch Transparenz, Information, Vermittlung.

## 3. Alle Aktivitäten und Maßnahmen dienen ausschließlich den Zwecken des Klimaschutzes, der Walderhaltung, Natur- und Umweltschutzes, der Verbesserung der



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

Biodiversität, sowie der Umweltbildung und Umwelterziehung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Gemeinnütziger Zweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO. Gemeinnütziger Zweck ist ebenfalls die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Darüber hinaus ist er überparteilich und überkonfessionell und von wirtschaftlichen Interessen unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Alle Einnahmen, Zuwendungen, Spenden, aus Veranstaltungen u. ä. dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den gesetzlichen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der



## FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

Aufnahmeantrag durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Fördermitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Personen, durch Auflösung der juristischen Personen oder Vereinigungen sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins erfolgen. Er hat sofortige Wirkung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes wegen Ihrer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

- 
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Personen für die Aufgaben der Rechnungsprüfung,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Befassung mit der Planung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über Anträge zur Arbeit des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes,
  - i) Beschlussfassung über die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer digitalen Konferenz durchgeführt werden, zu der mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich oder per Briefpost einzuladen ist.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, zu dem dann eine Beteiligung von mindestens 50 % der Mitglieder notwendig ist.

Die Versammlungsleitung hat der/die erste Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird auch diese Person von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es 20 % der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich fordern.



## FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

Spätestens 6 Wochen nach Eingang dieses Antrages ist eine solche Mitgliederversammlung durchzuführen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Person mit den Aufgaben der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

5. Satzungsänderungen und Entscheidungen gemäß § 10 bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Wahl des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 4, maximal 9 Mitglieder für den Vorstand jeweils für 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

2. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Auf Antrag findet geheime Wahl statt.



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die nach § 6 von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- a) der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
- e) und maximal 5 Beisitzern.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann er Arbeits- und Projektgruppen bilden, die von jeweils einem Vorstandsmitglied moderiert werden.

4. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB, u. z. jeder für sich alleine. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung von Personal, auf der Grundlage eines Stellenplanes, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Im Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende soll die Vertretung des Vereins nur im Auftrag der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden oder bei deren/ dessen Verhinderung



## FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

wahrnehmen.

6. Die Ladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, im Regelfall mit einer Vorlauffrist von mindestens acht Tagen.

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Durchführung und Veranlassung aller der im Satzungszweck genannten Maßnahmen.  
Der Vorstand kann sich hierfür auch eines externen Sachverständigen bedienen;
  - (b) Kontrolle der Geschäftsführung;
  - (c) Der Vorstand behandelt die Berichte der Geschäftsführung;
  - (d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - (e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - (f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (g) Erstellung eines Jahresberichtes;
  - (h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - (i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

### Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder.



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

---

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Einnahmen, Ausgaben, Haushaltsplan, Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Kenntnis zu geben. Nach Prüfung des Jahresabschlusses hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 11 Geschäftsführung**

(1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.



FÖRDERVEREIN

Klimaschutz und Wald  
Rhein-Main e.V.

- 
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsorgane zu führen.
  - (3) Er kann nicht selbst Vorstandsmitglied sein. Er unterliegt ausschließlich der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die zur Auflösung des Vereins notwendige Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung und als digitale Sitzung durchgeführt werden.
2. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen**

Die Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister. Das gleiche gilt für jede Änderung der Satzung. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten bisherige Satzungen bzw. Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Büttelborn, den 01.02.2022 – Gründungsdatum